



Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-08207-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VII-A-08207 Fraktion DIE LINKE
VII-A-08207-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Verkehrschaos auf dem Cossi verhindern - keine Motorboote auf dem See!

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Stadtentwicklung und Bau
FA Umwelt, Klima und Ordnung
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

27.06.2023
04.07.2023
05.07.2023

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Vorberatung
Beschlussfassung

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Sachverhalt bereits berücksichtigt

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag

Beschlusspunkt 2:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Falle der Erklärung der uneingeschränkten Schiffbarkeit des Cospudener Sees durch den Freistaat Sachsen (Landesdirektion), die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) hiergegen anhand der tatsächlichen Festlegungen des Freistaates durch die Fachämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vertieft zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfergebnisses Rechtsmittel zu ergreifen.

Beschlusspunkt 3:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines ggf. einzulegenden Widerspruchsverfahrens beim Freistaat Sachsen darauf hinzuwirken, das Sächsische Wassergesetz dahin anzupassen, dass

- a. die zulässigen Wasserfahrzeugtypen für den Cospudener See in der Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz eine Beibehaltung des Status quo ermöglichen

b. Rechtssicherheit bei der Unterscheidung der Schiffbarkeit zwischen fossiler und nichtfossiler Antriebstechnologie gewährleistet werden kann.

Räumlicher Bezug

Cospudener See im Bereich der Hoheitsgebiete der Städte Leipzig, Markkleeberg und Zwenkau

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Hintergrund ist das aktuelle Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen (Landesdirektion - LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt darauf Bezug.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen		nein	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein	wenn ja, nachfolgend angegeben	

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung		nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:	

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

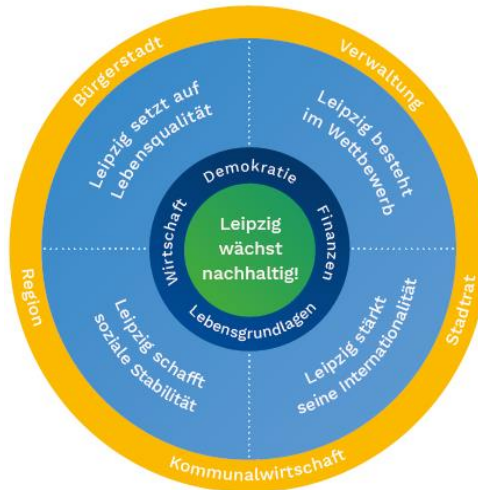
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Soweit sich der Antrag auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die künftige Entscheidung der Landesdirektion Leipzig bezieht, wurde eine überschlägige Einschätzung zu den Erfolgsaussichten getroffen. Eine abschließende Entscheidung wurde nicht getroffen.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

- keine

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

- keine

III. Strategische Ziele

Unternehmungen zur möglichen Verhinderung der Ausweitung der Schiffbarkeit des Cospudender Sees, insbesondere durch (Motor-) Boote, die mit fossilen Energien betrieben werden, dienen dem Ziel und der Verbesserung der Umweltqualität.

IV. Sachverhalt

Zu Beschlusspunkt 1

Der Beschlusspunkt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Beschlusspunkt 2

I. Grundsätzliches:

Bei der sogenannten Feststellung der Fertigstellung (FdF) handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen zur Fertigstellung von gesetzlich als schiffbar deklarierten aber noch in der Herstellung befindlichen Bergbaufolgeseen in Sachsen. Die grundsätzliche Schiffbarkeit der Seen ergibt sich dabei aus Anlage 2 zur § 17 SächsWG. Demnach ist die Schifffahrt des Cospudener Sees – im Falle seiner Freigabe – auf die Fahrgastschifffahrt, und den nicht- sowie motorgetriebenen Sportbootverkehr beschränkt. Die LDS entscheidet dabei, dass das Gewässer fertig gestellt ist, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen sein sollen und ob es Abweichungen hinsichtlich der in der Anlage 2 freigegebenen Schifffahrt geben soll.

Der LDS ist bei der Feststellung der Fertigstellung ein Ermessen hinsichtlich der einzelnen Entscheidungsparameter eingeräumt.

Die Entscheidung der LDS ergeht in Form einer Allgemeinverfügung als sog. feststellender Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 VwVfG.

Als Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der LDS zur Feststellung der Fertigstellung kommen daher grundsätzlich das Widerspruchsverfahren gemäß der §§ 68ff. VwGO und die Klage gemäß §§ 40ff. VwGO in Frage.

II. Widerspruchsbefugnis:

Neben weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen bedarf es für einen Widerspruch und einer Klage einer Widerspruch- bzw. Klagebefugnis. Diese wäre für die Stadt Leipzig dann gegeben, wenn sie geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt oder beeinträchtigt worden zu sein.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Widerspruch- und Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 1 VwGO (analog) erfordern, dass die Stadt Leipzig eine **qualifizierte und individualisierte Verletzung ihrer Rechte** geltend machen kann. Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels hängen davon ab, ob die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen eine Rechtsposition der Stadt verletzt.

Die Frage, ob der Stadt eine Widerspruchsbefugnis zusteht, wurde inzwischen überschlägig geprüft und hat zu nachfolgend dargestelltem vorläufigen Ergebnis geführt:

1. Kommunales Selbstverwaltungsrecht Art. 28 Abs. 2 GG

Als möglicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG kann nur die Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit in Betracht kommen.

Rechte der Einwohner oder öffentliche Interesse ohne Betroffenheit in eigenen Rechten kann die Stadt nicht gerichtlich durchsetzen. Die Stadt Leipzig ist insofern nicht der Vertreter ihrer Bürger und auch nicht der „Sachwalter öffentlicher Interessen“.

Die Stadt ist nur dann in ihren Rechten betroffen, wenn durch eine überörtliche Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer **eigenen** Aufgaben unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt oder, wenn solche Planungen und Maßnahmen das (gesamte) Stadtgebiet nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 4. 8. 2008 - 9 VR 12/08).

Im Bereich des Cospudener Sees hat die Stadt jedoch keinen Bebauungsplan erlassen. Auch ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht beabsichtigt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Schiffbarkeit durch planungsrechtliche Festsetzungen nicht

regelbar wäre, da derartige planungsrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Auch spricht nichts dafür, dass die Freigabe des Cospudener Sees die Entwicklung der Stadt (als Ganzes) nachhaltig beeinflussen könnte.

2. Natur- und Landschaftsrecht

Die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Aspekte sind indes Aufgaben, die sich nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zuordnen lassen. Es handelt sich um sog. Pflichtaufgaben nach Weisung, die den Kommunen zur Erfüllung übertragen worden sind. Diese sind ihrem Ursprung nach staatliche, nicht originär kommunale Aufgaben. Handelt die Kommune auf Grundlage dieser Gesetze, so nimmt sie hierbei nicht eigene Rechte wahr, sondern erfüllt staatliche Aufgaben.

Zwar könnten durch die FdF die Wahrnehmung von Pflichten, welche die Stadt als untere Naturschutzbehörde bzw. als untere Wasserbehörde als Weisungsaufgaben übertragen bekommen hat, ggf. erschwert oder behindert werden. Doch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gehören sie gerade nicht zu den Aufgaben im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die Kommunen im Bereich der übertragenen Aufgaben daher grundsätzlich hinzunehmen. Jedenfalls vermitteln die übertragenen Aufgaben grundsätzlich keine Rechte, die Entscheidungen der übergeordneten Behörden überprüfen zu können.

III. Fazit:

Nach überschlägiger Prüfung spricht ganz Überwiegendes dafür, dass der Stadt nach derzeit vorliegender Sachlage voraussichtlich gegen die FdF rechtlich nicht durchdringen kann.

Sollte die Landesdirektion Sachsen die Feststellung der Fertigstellung in der avisierten Weise bekannt machen und in Kraft setzen, werden die rechtlichen Möglichkeiten anhand der tatsächlichen Festlegungen des Freistaates durch die Fachämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich noch einmal überprüft. In Abhängigkeit dieser Prüfung und der Erfolgsaussichten eines Widerspruchs bzw. einer Klage wird entschieden, ob ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu Beschlusspunkt 3

Im Ergebnis der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG wird der Cospudener See zu einem schiffbaren Gewässer. Die Grundentscheidung, dass eine Nutzung mit Wasserfahrzeugen möglich sein soll, wird durch das Gesetz selbst getroffen. Der § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG räumt jedoch die Ermächtigung ein, dass von der Anlage 2 Nummer 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG abweichende Regelungen getroffen werden können.

Im Rahmen der Feststellung können die Gewässerflächen ausgegrenzt werden, auf denen ein Schiffsverkehr wegen anderer vorrangiger Nutzungen, z. B. des Naturschutzes nicht oder nicht mit allen Antriebsarten zugelassen werden kann.

Wird gegen die Entscheidung der Landesdirektion Widerspruch eingelegt, kann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden, soweit der Widerspruch nicht ohnehin mit einem Suspensiveffekt (aufschiebende Wirkung) gem. § 80 Abs. 1 VwGO verbunden ist. Im Rahmen eines ggf. einzulegenden Widerspruchs kann im Sinne der Antragstellung Einfluss genommen werden.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Die Realisierung (Prüfung und Entscheidung über die Ergreifung von Rechtsmitteln) erfolgt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nach Entscheidung der LDS im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG.

Anlage/n

Keine